

Änderung der Mitgliedschaft

Bisher:

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jeweils zum Ende **eines Quartals** wirksam wird.

4.4 Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahrs ein, so hat es **den anteiligen Jahresbeitrag von Beginn des Kalendermonats an, in dem es dem Verein beigetreten ist**, zu entrichten.

Neu:

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jeweils zum Ende **des Geschäftsjahres** wirksam wird.

4.4 Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahrs ein, so hat es **keinen Beitrag für dieses Geschäftsjahr** zu entrichten.

Begründung:

Die Verbände, an die wir einen Beitrag pro Mitglied entrichten müssen, orientieren sich an den Mitgliederlisten des 01.01. des jeweiligen Jahres. Daher möchte ich unsere Satzung mit dieser Regelung in Einklang bringen. Mitglieder im laufenden Jahr verursachen bei uns keine Pflicht-Mehrkosten, daher müssen wir keinen Beitrag dafür erheben.

Kevin Mao
Jugendleitung